



TRANSPARENZ-INITIATIVE

VERFASSUNGSINITIATIVE FÜR DIE OFFENLEGUNG DER POLITIKFINANZIERUNG (TRANSPARENZINITIATIVE)

Die unterzeichneten Stimmberechtigten reichen gestützt auf § 79 Abs. 2 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 und 2 der Kantonsverfassung vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1) in der Form des formulierten Entwurfs das folgende Initiativbegehren ein:

§ 29a (neu) Offenlegungspflichten

- 1 Personen oder Organisationen, die sich im Kanton Zug oder in einer Gemeinde an Urnen-Wahlen oder -Abstimmungen beteiligen, insbesondere politische Parteien und Gruppierungen, Kampagnenkomitees und Lobbyorganisationen, müssen unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen ihre Finanzen offenlegen.
- 2 Die im Kantonsrat vertretenen Parteien legen zusätzlich jährlich ihre Finanzierungsquellen gemäss Absatz 3 offen.
- 3 Unter die Offenlegungspflichten fallen insbesondere:
 - a die Finanzierungsquellen unter Angabe von Betrag und Herkunft sämtlicher Geld- und Sachzuwendungen und das gesamte Budget für den betreffenden Wahl- oder Abstimmungskampf bzw. für das Budget der Partei.
 - b die Namen der juristischen Personen, die zur Finanzierung beigetragen haben, mit Angabe des jeweiligen Betrags. Ausgenommen sind Spenderinnen und Spender, deren Zuwendung insgesamt 1000 Franken pro Kalenderjahr nicht übersteigt.
 - c die Namen der natürlichen Personen, die zur Finanzierung beigetragen haben, mit Angabe des jeweiligen Betrags. Ausgenommen sind Spenderinnen und Spender, deren Zuwendung insgesamt 5000 Franken pro Kalenderjahr nicht übersteigt.
- 4 Die Annahme anonymer Gelder und Sachzuwendungen ist untersagt. Das Gesetz regelt die Ausnahmen.
- 5 a Alle im Kanton Zug Kandidierenden für alle öffentlichen Ämter auf Kantonsebene sowie für die Exekutive, Legislative und Judikative auf kommunaler Ebene legen bei der Anmeldung ihrer Kandidatur ihre Interessenbindungen offen.
 - b Die gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger aller öffentlichen Ämter auf Kantonsebene sowie der Exekutive, Legislative und Judikative auf kommunaler Ebene legen ihre Interessenbindungen darüber hinaus zu Beginn jedes Kalenderjahres offen.
- 6 Der Kanton oder eine unabhängige Stelle überprüft die Richtigkeit der Angaben gemäss den Absätzen 1 bis 5 und erstellt ein öffentliches Register.
- 7 Widerhandlungen von Kandidierenden und gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern sowie von Parteien, politischen Gruppierungen, Abstimmungskomitees, Lobbyorganisationen und sonstigen Organisationen gegen die Verpflichtungen in den Absätzen 1 bis 5 dieser Bestimmung werden mit Busse sanktioniert.
- 8 Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

Einwohnergemeinde:

Es dürfen nur Stimmberechtigte mit Wohnsitz in dieser Gemeinde unterzeichnen; die Unterschrift ist eigenhändig zu leisten. Stellvertretung ist nicht möglich.

	Vorname, Name Blockschrift	Geburtsdatum Tag, Monat, Jahr	Strasse, Nr.	Unterschrift (eigenhändig)	Kontrolle leer lassen
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

Wer einem Stimmberechtigten ein Geschenk oder einen andern Vorteil anbietet, verspricht, gibt oder zukommen lässt, damit er einem Initiativbegehren beitrete oder nicht beitrete bzw. sich als Stimmberechtigter einen solchen Vorteil versprechen oder geben lässt, wer unbefugt an einem Initiativbegehren teilnimmt, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung zur Ausübung der Initiative fälscht, insbesondere durch Hinzufügen, Ändern, Weglassen oder Streichen von Unterschriften, wird nach Art. 281 StGB bzw. Art. 282 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die unterzeichnete Behörde bestätigt, dass auf diesem Bogen (Anzahl) gültig Unterzeichnende in der Gemeinde stimmberechtigt sind.

Ort, Datum / Unterschrift

Amtlicher Stempel

Die unten aufgeführten Mitglieder des Initiativkomitees sind berechtigt, mit einfachem Mehr den Rückzug der Initiative zu erklären. Dem Initiativkomitee gehören an: Konradin Franzini, Lerchenweg 6, 6343 Rotkreuz; Julia Küng, Letzistrasse 7b, 6300 Zug; Michèle Willimann, Lüssiweg 12, 6300 Zug; Luzian Franzini, Ägeristrasse 28, 6300 Zug; Tabea Zimmermann Gibson, Rothusweg 3c, 6300 Zug; Delia Meier, Eichwaldstrasse 16, 6300 Zug; Vivienne Hanke, Falkenweg 9, 6340 Baar; Tim Kilchsperger, Aeschrain 5, 6318 Walchwil; Remo Conti, Dersbachstrasse 76, 6333 Hünenberg See; Jeanine Marti; Zythusmatt 10, 6333 Hünenberg See

Unterschriftenbogen einsenden an: Junge Alternative Zug, Metallstrasse 5, 6300 Zug | weitere Infos unter www.transparentes-zug.ch

Woher kommt das Geld der Parteien?

5 GUTE GRÜNDE FÜR DIE

TRANSPARENZ-INITIATIVE



MEINUNGSBILDUNG FÖRDERN – DEMOKRATIE STÄRKEN



In keinem anderen Land können die Bürgerinnen und Bürger so häufig abstimmen und wählen, wie in der Schweiz. Das ist ein grosses Privileg. Damit sich jede Person eine eigene Meinung bilden kann, muss er oder sie jedoch wissen, wie viel Geld die Parteien haben, welche grossen Geldgeberinnen und Geldgeber diese bezahlen und was eine Wahl- oder Abstimmungskampagne kostet. Es soll nicht darum gehen, grosse Spenden zu verbieten.

Beispiel A: Wenn eine Politikerin oder ein Politiker Gelder von einer Firma oder einer Privatperson annimmt, macht er sich damit zumindest teilweise abhängig von deren Interessen. Zudem entsteht eine gewisse Erwartungshaltung. Ohne die Zuger Transparenzinitiative erfährt die Öffentlichkeit nichts über diese Abhängigkeit.

Beispiel B: Wenn eine Politikerin oder ein Politiker in der Öffentlichkeit eine Meinung vertritt und gleichzeitig Gelder von einer Firma oder einer Privatperson annimmt, die für eine andere Meinung steht, macht sie oder er sich unglaubwürdig. Ohne die Zuger Transparenz-Initiative erfährt die Öffentlichkeit nichts von diesem Widerspruch.

DAS VERTRAUEN IN DIE POLITIK AUSBAUEN



Wenn Bürgerinnen und Bürger kein Vertrauen in die Politik haben, liegt das häufig am mangelnden Wissen über deren Geldflüsse. Die Transparenzinitiative soll dies ändern.

EIN KLEINER SCHRITT IN DIE BEWÄHRTE RICHTUNG ANDERER EUROPÄISCHER LÄNDER



Die Schweiz ist das einzige Land in Europa, das keine Regelung zur Offenlegung von Parteienfinanzen kennt. Sie wird dafür von der GRECO (deutsch: Staatengruppe gegen Korruption) regelmässig kritisiert. Darunter leidet unser Image als „Vorbild für andere Demokratien“.

DIE INITIATIVE IST MODERAT



Keine Kleinspenderin und kein Kleinspender muss sich entblößen. Nur Spenden über 5'000 Franken müssen offengelegt werden.

DIE BEVÖLKERUNG ERNST NEHMEN



Mehrere repräsentative Umfragen, unter anderem des Forschungsinstituts gfs-zürich, von 2000 bis 2015 zeigen: Zwei Drittel der Schweizer Bevölkerung wünschen sich mehr Transparenz bei der Parteienfinanzierung¹. Doch seit den 80er-Jahren wurden die meisten Transparenzvorstösse vom bürgerlichen Zuger Kantonsrat abgelehnt. Es ist deshalb Zeit, dass sich die Zugerinnen und Zuger erstmals dazu äussern können.

In der Schweiz kennen bereits die Kantone Tessin (seit 1998), Genf (seit 1999) und Neuenburg (seit 2014) Transparenz-Regeln. Im Kanton Schwyz und im Kanton Freiburg stimmte die Bevölkerung im Frühling 2018 einer entsprechenden Initiative zu².

^{1,2}: Informationen zu den Quellen sind auf der untenstehenden Website zu finden.